



Bezirksregierung Arnshausen

G 0045/24

Antrag der Fa. ecoMotion GmbH, Biodieselanlage am Standort Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biodieselanlage

Bezirksregierung Arnshausen
Az.: 900-9139555-0001/AAG-0001

Arnshausen, 17.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma ecoMotion GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, hat mit Datum vom 26.09.2024, eingegangen am 21.10.2024 und ergänzt bzw. geändert am 18.11.2024, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel auf dem Grundstück in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen den unbefristeten Betrieb der Dampfkesselanlage durch wahlweisen Einsatz des Energieträgers leichtes Heizöl (HEL) nach DIN 51603 Teil 1 oder des bereits genehmigten Energieträgers Erdgas.

Hinweis:

Eine auf 9 Monate befristete Änderung der Dampfkesselanlage durch den zusätzlichen Einsatz des Energieträgers leichtes Heizöl (HEL) nach DIN 51603 Teil 1 neben dem bereits genehmigten Energieträger Erdgas durch den Austausch des vorhandenen Brenners sowie die Errichtung und der Betrieb eines 50 m³ Heizöltanks wurde über einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bereits am 06.06.2023 (Az.: 900-9139555-0001/AAA-0004) bestätigt. Nun wird der unbefristete Betrieb der Dampfkesselanlage mit wahlweise einem der beiden Brennstoffe beantragt.

Das beantragte Vorhaben dient dazu den Brenner des Dampfkessels neben dem bisher genehmigten Brennstoff Erdgas auch mit leichtem Heizöl betreiben zu können um z.B. im Fall einer Gasmangellage die Produktion von Biodiesel nicht einstellen zu müssen.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität der Anlage verbunden. Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -

BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.2 (G/E) und Nr. 9.3.21 (V/-) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVP in Verbindung mit § 7 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Im Rahmen der beabsichtigten Änderung ist keine zusätzliche Inanspruchnahme oder Versiegelung von Grund und Boden erforderlich. Somit findet kein Eingriff in Natur, Landschaft, Boden und Wasserhaushalt statt.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden um mehr als 10 dB(A) unterschritten, sodass die Lärmimmissionen als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen sind.

Die Abschneidekriterien für vorhabenbedingte Stickstoff- und Säureeinträge gemäß Anhang 8 der TA Luft werden in den betreffenden FFH-Gebieten unterschritten.

Durch das Vorhaben ändert sich die Emissionssituation nur geringfügig im Fall des Einsatzes von Heizöl. Die zulässigen Grenzwerte nach 44. BlmSchV werden sowohl für den Betrieb mit Gas als auch für den Betrieb mit Heizöl eingehalten.

Die maximalen Emissionsmassenströme liegen nach Angaben des Antragstellers deutlich unter den Bagatellmassenströmen nach 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA-Luft.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Abwassersituation.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert werden.

Die Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser ergab, dass kein reales Verschmutzungsrisiko für den Boden und das Grundwasser beim Betrieb der Anlage zu befürchten ist.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV). Die beantragte Änderung ist nicht störfallrelevant, da kein Betriebsbereich entsteht oder vorhanden ist. Das Vorhaben ist zudem nicht als schutzbedürftige Nutzung im Sinne des § 3 Abs.5d BlmSchG einzustufen.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVP).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Hücking